

Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08.10.03 (Amtsbl. S. 2874), des § 50 a Abs. 5 des Saarländischen Wassergesetzes –SWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998, (Amtsbl. S. 306) zuletzt geändert am 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert am 31.03.2004 (Amtsbl. 1037), der Eigenkontrollverordnung - EkVO - vom 18.02.1994 (Amtsbl. S. 638) geändert durch Verordnung vom 05.10.1998 (Amtsbl. S. 982) und vom 13.03.2002 (Amtsbl. S. 540) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S.3370) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 09.09.2001 (Amtsbl. 2331), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf in ihrer Sitzung am 03.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Genehmigung von Entwässerungsanlagen
- § 11 Grundstückskläreinrichtungen
- § 12 Art der Anschlüsse
- § 13 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Haftung, Betriebsstörungen
- § 15 Sicherung gegen Rückstau
- § 16 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlagen
- § 17 Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Indirekteinleiterkataster
- § 19 Anschlusskosten, Gebühren und Kostenersatz
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Anzuwendende Vorschriften
- § 22 Rechtsmittel
- § 23 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Anlage 2

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf - ZEK betreibt in seinem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach §§ 50, 50a des Saarländischen Wassergesetzes.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom ZEK als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben und unterhalten werden. Der ZEK kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Für die Grundstücke, die nicht oder nur unter Vorschaltung einer Hauskläranlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, betreibt der ZEK das Beseitigen (Einsammeln, Abfuhr und Behandlung) des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Instandsetzung, Renovierung und Erneuerung bestimmt der ZEK im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:
 - die Abwasserkanäle zur Sammlung und Weiterleitung der von angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Abs. 8
 - Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und der Abwasserbeseitigung dienen,
 - Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom ZEK selbst, sondern von Dritten i.S.d. § 50 Abs. 1 S 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der ZEK ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt;
 - Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenkläreinrichtungen, Abwasserpumpwerke sowie sonstige Sonderbauwerke, die im Eigentum des ZEK stehen;
 - ZEK-eigene Anlagen zur Überwachung und Untersuchung von Abwassereinleitungen;
 - die technischen Anlagen zu Bach- und Fremdwasserentflechtungen mit Gewässerausbau infolge Abwassereinleitungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Gebührensatzung:
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das auch bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten außerdem die aus Anlagen zum

- Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwasser)
- (3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der ZEK.
 - (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, anzuwenden.
 - (5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersönlichkeiten.
 - (6) Benutzer eines Grundstücks sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).
 - (7) Abwassereinleiter sind neben den in den Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
 - (8) Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören:
 - a) Grundstücksanschlussleitungen - dies sind die Kanäle zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bis max. 1 m auf dem Grundstück
 - b) die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zum Anschlusskanal (Grund- und Sammelleitungen) sowie sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Grundstückskläreinrichtungen.
 - (9) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen und in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
 - (10) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und sämtliche Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZEK liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und Genehmigung gem. § 10 haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) nicht vorliegen, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsorgen zu lassen. § 4 und § 5 sind zu berücksichtigen.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der ZEK auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die

- Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Der ZEK kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. den Anschluss an die Fäkalschlamm Entsorgung sowie die Entsorgung abflussloser Gruben von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Er kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen dem ZEK hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden.
Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann der ZEK bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.
- (5) Für die in § 50b, Abs. 2 SWG genannten Tatbestände entfällt das in § 3, Abs. 1 geregelte Anschlussrecht.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, dem ZEK das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser bzw. den Fäkalschlamm unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 16 zu überlassen.
- (2) Abwasser, das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder schädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt, dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann der ZEK eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Grundstückskläreinrichtungen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i.S.d. § 7a, Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann der ZEK auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.
- (3) In den öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle, sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),

- c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Grenzwerten der Anlage 1 dieser Satzung liegen, sowie im ATV-Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kläranlagen“ festgelegt sind.
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben sowie aus Silagen,
 - f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° C sind,
 - g) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
 - h) Sickerwässer und sonstige Stoffe aus Deponien, Bergehalden und ähnlichen Anlagen, soweit sie unbehandelt sind.
- (4) Die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung sind von den betroffenen Anschlusspflichtigen zu beachten.
- (5) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 und Abwasser dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18.12.1990 (Amtsbl. S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (6) Höhere als die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die in der Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigen der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2.
Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen.
Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbklärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (7) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (8) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (9) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (10) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten

- Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallende Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (11) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist der ZEK unverzüglich zu benachrichtigen.
- (12) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 6 Monate) sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der ZEK kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses. Der Erlass über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- (13) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe ändert oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25% , bezogen auf die bei erstmaliger Inbetriebnahme anfallende Jahresschmutzwassermenge erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem ZEK schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 ar Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70% der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.
- (14) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 13) nicht aus, so behält sich der ZEK vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastung der öffentlichen Abwasseranlagen kann er auch die Anlegung von Rückhaltebecken und Rückhaltestrecken verlangen. Auch zur Aufnahme zusätzlicher Wassermengen, für die die vorhandene öffentliche Abwasseranlage nicht ausgelegt ist, kann der ZEK die Anlegung von Rückhalteeinrichtungen verlangen.
- (15) Die Bestimmungen der Absätze (3) bis (9) sind sinngemäß auch für die Einleitung von Abwasser in Kleinkläranlagen maßgebend. Weiter ist die Entsorgung von Stoffen ausgeschlossen, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder Anlagen, Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- (16) Die Ableitung von Quell-, Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Kläranlage bedarf der Erlaubnis des ZEK.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen.

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbotes gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist der ZEK gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder

aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass

- a) die von ihnen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
- b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird, berechtigt, durch Verwaltungsakt
 1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmter Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. ph-Wert-Meßgerät, Abwassermengenmeßgerät, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Vorschriften des Ausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normen e. V., Berlin, auszuführen sind
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und an welcher Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,
 2. aufzugeben, durch Dienstausweis legitimierten Bediensteten des ZEK und/oder Beauftragten des ZEK die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und –beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuchs zu verlangen, in dem vom ZEK zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffenden Daten festzuhalten sind,
 5. die Benennung eines Betriebsbeauftragten hinsichtlich des Einleitens von Abwasser zu verlangen;
 6. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis 5 genannten Anordnung und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.

- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf Ihrem Grundstück oder aus

sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmung betreffend die Abwassermenge und – beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von Ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamte über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen unmittelbar in einen Vorfluter eingeleiteten Abwassermengen ergibt.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) muss sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück

- durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Verkehrsfläche erschlossen ist

oder

- eine Anschlussmöglichkeit an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht oder herbeigeführt werden kann. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht der ZEK öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. In übrigen gilt § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4.

- (2) Der ZEK kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschlusskanal vor der Herstellung der Grund- und Sammelleitung fertig gestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann der ZEK vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Einbau und Betrieb von Abwasserhebeanlagen gemäß DIN EN 12056 T 4 oder dergleichen zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Verkehrsflächen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen. Ist der Anschluss eines Neubaus oder eines bereits vorhandenen Anwesens an einen betriebsfertigen Abwasserkanal in einer öffentlichen Verkehrsfläche aus technischen Gründen nicht möglich, besteht jedoch eine Anschlussmöglichkeit an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche, so ist das Anwesen auf Verlangen des ZEK dort anzuschließen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer dem ZEK rechtzeitig anzuzeigen sowie die Grund- und

Sammelleitungen nach Anweisung des ZEK zu verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer – mit Ausnahme der in § 5 genannten – in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hausklärgruben), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere oder öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser auf schriftlichen Antrag widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht und nachgewiesen wird. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf im Regelfall der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserbehörde. Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung des ZEK zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
 - a) häuslichen und gewerblichen Abwasser,
 - b) menschlichen oder tierischen Abgängen

- c) Niederschlagswässer und Grundwässer, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,
- bedürfen der Genehmigung durch den ZEK. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Genehmigungserfordernisse nach den Vorschriften der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) und des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der jeweils geltenden Fassung. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Diese Genehmigung beinhaltet im Allgemeinen die Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gem. § 6, Abs. (1).
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. (1) Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich beim ZEK zu beantragen.
- Dem Antrag sind besonders hinzuzufügen
1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
 2. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab von 1:500 oder 1:1000 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straßen und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Grundstücksanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen,
 3. Grundrisse der einzelnen Gebäude - im Maßstab 1:100 - in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
 4. Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile - im Maßstab 1:100 - in der Ablauffrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Grundstücksanschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.
 5. die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung. Es wird hinsichtlich der Beschreibung auf die Anforderungen gem. § 6 Abs. (2) verwiesen.
 6. Benennung der Personen oder Firmen, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen.
 7. Bei der Kurzschließung von Klärgruben ist in einem vereinfachten Verfahren (Darstellung der Anschlusskanalisation der Gebäude Maßstab 1:100, Erklärung des Eigentümers über den Bestand einer ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerungsanlage) die Veränderung dem ZEK zur Genehmigung vorzulegen. Nach Aufforderung zur Beseitigung von Kleinklärgruben durch den ZEK entfällt das vorbeschriebene Genehmigungsverfahren. Die Fertigstellung ist jedoch anzeigepflichtig.
- Die erforderlichen Zeichnungen sind gemäß der Anlage zur Bauvorlagenverordnung vom 09.08.96 (Amtsbl. S. 887) in der jeweils geltenden Fassung darzustellen.
- Darüber hinaus können

die vorhandenen Anlagen - schwarz
die abzubrechende Anlagen - gelb
die neue Anlage - in einer sonstigen Farbe
dargestellt werden.

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller oder seinen Beauftragten in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

- (3) Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein der ZEK.
- (4) Der ZEK kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Der ZEK kann auf einzelne der vorgenannten Unterlagen verzichten.
- (5) Für neu zu erstellende Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig hergerichtet werden.
- (6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b) der ZEK (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Wasserbehörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen,
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch den ZEK. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach § 18 b WHG, der §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern oder zu erneuern. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlage ist nicht zulässig. Der ZEK ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren und im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 erteilen Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Diese Überwachungen und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen des ZEK im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem ZEK aus.

- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50a Abs. 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) dem ZEK. Der ZEK kann sich hierbei Dritter bedienen.
- (5) Die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan des ZEK. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei dem ZEK zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der ZEK den Inhalt der Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Der ZEK bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer hat eine unbehinderte und verkehrssichere Zugänglichkeit zur Kleinkläranlage und zur abflusslosen Grube sicherzustellen und die Einstiegsöffnung freizuhalten. Sämtliche erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der freien Zugänglichkeit zur Grundstückskläreinrichtung sowie Schutzmaßnahmen (Bsp.: Schutz der Bodenbeläge, Bepflanzung) an privaten Einrichtungen zur Durchführung der Entsorgungsleistung, hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen. Die Kleinkläranlage und die abflusslose Grube sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des ZEK über. Der ZEK ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläranlage. In gleichem Umfang hat er den ZEK von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (7) Kann die in dem Absatz (5) vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung der anteiligen Abwasserbeseitigungs- bzw. Entsorgungsgebühr. Dies gilt auch, wenn die Entsorgung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich war. War die Entleerung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so kann der ZEK die ihm entstandenen Kosten weiterverrechnen.
- (8) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung des ZEK bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung

bzw. Bekanntmachung, die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügten, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle soweit diese nicht Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung sind, nach der letztmaligen Entleerung und Reinigung entweder außer Betrieb zu setzen und ordnungsgemäß zu verfüllen oder einer anderen Nutzung zuzuführen.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss im Gebiet des Mischverfahrens einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der ZEK.
- (2) Der ZEK kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen – z.B. Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen – zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte- und -pflichten schriftlich festgelegt sowie dinglich gesichert und auf Anforderung des ZEK nachgewiesen werden.
- (3) Der ZEK ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Anschlüsse durch eine Wasserdruckprobe nach DIN 4033 auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksanschlussleitungen einschließlich Anschluss in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der ZEK übernimmt die Herstellung und bauliche Unterhaltung (Erneuerung, Veränderung und Instandhaltung) der Grundstücksanschlussleitungen sowie deren Beseitigung, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Liegt der öffentliche Abwasserkanal außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche ist die Verlegung der Grundstücksanschlussleitungen vom Anwesen bis an den Abwasserkanal Sache der jeweiligen Eigentümer des anzuschließenden Anwesens. Derselbe hat auch die anfallenden Kosten zu tragen. Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Abwasserkanal erfolgt durch den ZEK oder eines von ihm beauftragten Dritten. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes hat jedoch die erforderlichen Reinigungen der Grundstücksanschlussleitungen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen und Verstopfungen zu beseitigen. Der ZEK ist berechtigt, die Grundstücksanschlussleitungen bis maximal 1 m über die Grundstücksgrenze hinaus in das Privatgrundstück zu verlegen. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Baumaßnahmen zu dulden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitungen sowie die Lage der Prüfschächte bestimmt der ZEK. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die

- Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zum Revisionschacht (einschließlich Revisionsstück) müssen bei Ersterstellung oder Erneuerung eine Nennweite von mindestens 150 mm aufweisen.
- (3) Bei der Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen kann der ZEK im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe gemeindlicher Richtlinien gestatten, ein dafür geeignetes Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen. Die Einzelheiten der Durchführung werden in dem abzuschließenden Vertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss dieses Vertrages besteht nicht.
- (4) Liegt an einem Grundstück ein Vorratskanal, so muss der Anschluss des Grundstückes an diesen Kanal erfolgen soweit dies mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen technischer Erschwernisse besteht nicht.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt der ZEK selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Schäden, die an der Grundstücksanschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, Instandhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Revisionschachtes innerhalb des Privatgrundstückes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen des ZEK durchgeführt werden. Die Anlagen müssen der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ sowie der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – zusätzliche Bedingungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 entsprechen.
- (7) Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10, 11), unterliegen einer Abnahme durch den ZEK. Bei der Abnahme hat der Bauherr bzw. sein Beauftragter genehmigte Entwässerungspläne auf der Baustelle vorzuhalten. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung beim ZEK rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den ZEK befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Der ZEK kann bei der Abnahme Bescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen darüber verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage dem genehmigten Entwässerungsgesuch entspricht und die Arbeiten den Regeln der Technik (Bsp.: Lage, Bauausführung, Dichtigkeit) entsprechend ausgeführt werden.
- (8) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat den ZEK von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim ZEK aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter. Für regelmäßige Wartung und Inspektion sind die Forderungen der DIN 1986 - 30, zu beachten.
- (9) Der ZEK kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den

Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der jeweils geltenden wasserrechtlichen Vorschriften, den jeweils anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 14

Haftung, Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Der ZEK ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störung zu beseitigen.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem ZEK; der ZEK ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung des ZEK auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen. Der Anschlusspflichtige haftet für verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage und den Grundstücksanschlussleitungen in öffentlichen Verkehrsflächen, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dazu zählen insbesondere auch Kosten, die der ZEK mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten, einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
Der Anschlussberechtigte hat den ZEK von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (4) Für Schäden und Nachteile, die aus dem mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung resultieren, haftet der Verursacher.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986 - 100). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997 – EN 13564 - 1).
Die Rückstauenebene ist festgelegt auf 20 cm über der Straßenoberkante an der Stelle des Anschlusses des Grundstücksentwässerungskanal an den Straßenrand.
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen den ZEK für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 16

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind. Um die Übernahme von evtl. entstehenden Mehrkosten zu regeln, muss im Vorfeld der Einleitung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen ZEK und Antragsteller geschlossen werden.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass eine Erfassung, der in die Kanalisation eingeleiteten, Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung des ZEK und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
Entsprechende Vorbehandlungsanlagen (Bsp.: Schlamm- und Sandfänge) sind auf Kosten des Anschlussberechtigten vorzuschalten.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des ZEK ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der ZEK kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Er kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten des ZEK sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der ZEK berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnung notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten des ZEK führen einen beglaubigten Dienstausweis mit, den sie auf Verlangen dem Anschlussnehmer vorzuzeigen haben.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich dem ZEK zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus im zumutbaren Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.
Insbesondere ist anzuzeigen,
 - dass gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
 - dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,

- dass auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
- dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
- dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
- dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
- dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltstoffe und/ oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
- dass gefährliche Stoffe, insbesondere solche, die in der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 04.05.1976 – Anlage 2 sowie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22.12.2000 (EU-Wasserrahmenrichtlinie) - in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, in die Abwasseranlage eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind bzw. zu gelangen drohen.

Anzeigen sind schriftlich vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise (Bsp.: Telefax, Telefon, E-Mail) vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

§ 18

Indirekteinleiterkataster

- (1) Der ZEK führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser.
- (2) Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der Person, die im einleitenden Betrieb gem. der innerbetrieblichen Ablauforganisation für die Einleitung verantwortlich ist;
 - d) Name und Anschrift eines Betriebsbeauftragten nach § 6 Abs. 1.5;
 - e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - f) Branchen- und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser;
 - g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - h) Menge des aus dem Grundstück, aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
 - i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - j) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - k) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen
- (3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem ZEK binnen 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.

Auf Anforderung des ZEK hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Indirekteinleitkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben.

- (4) Die nach Absatz 2a), b) und i) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als die Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind, im übrigen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Anschlusskosten, Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen erfolgt gemäß § 6 der Satzung des ZEK über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und den Betrieb der Anlagen erhebt der ZEK Benutzungsgebühren. Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung des ZEK über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für Probeentnahmen und Untersuchungen von Abwässern erhebt der ZEK einen Kostenersatz nach dem entstandenen Aufwand. Er erhebt weiterhin Verwaltungsgebühren. Die Erhebung des Kostenersatzes sowie der Verwaltungsgebühren wird in der Gebührensatzung des ZEK über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des ZEK, für Fremdeinleitungen, für die der ZEK die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Entsorgungsverband Saar auf den ZEK umgelegt wird, wird als Gebühr nach Absatz 3 abgewälzt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 20

Zwangsmittel

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtbl. S. 430) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.
- (2) Wer trotz einer bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten verwaltungsaktmäßigen Konkretisierung:
1. entgegen § 4 Abs. (3) in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
 2. entgegen § 5 Abs. (2) bis (4) sowie (8) bis (10) Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
 3. entgegen § 5 Abs. (7) eine Verdünnung/Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
 4. entgegen § 7 Abs. (1), (5), (6) und (7) ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 5. entgegen § 6 Abs. (2) Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung des ZEK einleitet,
 6. entgegen § 8 Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 7. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 9 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
 8. entgegen § 13 Abs. (1) Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen nicht vom ZEK oder einem von ihr beauftragten Unternehmer

- ausführen lässt, sofern nicht gemäß § 13 Abs. (3) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wurde,
9. entgegen § 18 Abs. (5) Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich dem ZEK mitteilt,
 10. entgegen § 13 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält, inspiziert, repariert oder erneuert,
 11. entgegen § 5 Abs. (12) Abscheidegut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 12. entgegen § 6 Abs. (1) oder Abs. (2), Pkt 2. die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt,
 13. entgegen § 6 Abs. (3) Pkt 1. und § 18 Abs. (1) zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
 14. entgegen § 6 Abs. (3) Pkt 2. und § 18 Abs. (2) den Beauftragten des ZEK zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
 15. entgegen § 6 Abs. (3) Pkt 5. auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt sowie Wartungs- und Betriebsgebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
- muss mit der Durchsetzung des verhängten Gebots/Verbots nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Zwangsgeld, Ersatzvornahme etc.) rechnen!

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen -
- DIN 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl –
- Erlass über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (Abscheider-Erlass) in der jeweils gültigen Fassung
- DIN 4040 - Fettabscheider -
- DIN 4261 - Kleinkläranlagen -
- Hinweise für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115)
- EN 1610 – Verlegen und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen
- EN 752 – Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- EN 12056 - Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN 1986 T. 100 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - zusätzliche Bedingungen
- DIN 1986 T. 3 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Regeln für Betrieb und Wartung

- DIN 1986 T. 4 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und –formstücken verschiedener
Werkstoffe
- DIN 1986 T. 30 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke –
Instandhaltung

§ 22

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 23

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.03.1995 und alle damit verbundenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 03.12.2004
Der Vorstandsvorsteher

Stephan Strichertz

Anlage 1

Verzeichnis der Grenzwerte

Für die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage werden gemäß § 5 (3) d) folgende höchstzulässige Grenzwerte festgesetzt:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|-----|--------------------------|--|
| 1.1 | <u>Temperatur</u> | max. 35 ⁰ C |
| 1.2 | <u>pH-Wert</u> | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| 1.3 | <u>Absetzbare Stoffe</u> | nach 0,5 Std. Absetzzeit - 10 ml/l (biologisch abbaubare Stoffe) - 1ml/l (biologisch nicht abbaubare Stoffe), in besonderen Fällen auch darunter |
| 1.4 | <u>Farbstoffe</u> | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung aus der Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint |
| 1.5 | <u>Geruch</u> | keine Belästigung |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a.verseifbare Ole, Fette)

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17): | 250 mg/l |

3. Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): | 50 mg/l |
| b) | gesamt (DIN 38409 Teil 18): | 100 mg/l |
| c) | soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18): | 20 mg/l |

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) gemäß EN ISO 10301 (1997) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl): 0,5 mg/l
- c) leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe gemäß EN ISO 10301 (1997) je Einzelsubstanz 0,1 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder größer als 5 g/l

6. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH): 100 mg/l
Bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen, je nach Einzelfall wesentlich weniger.

7. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986: 100 mg/l

8. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

8.1	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
8.2	Arsen	(As)	0,3 mg/l
8.3	Barium	(Ba)	3 mg/l
8.4	Blei	(Pb)	0,5 mg/l
8.5	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
8.6	Chrom	(Cr)	1 mg/l
8.7	Chrom-VI	(Cr)	0,1 mg/l
8.8	Cobalt	(Co)	1 mg/l
8.9	Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
8.10	Nickel	(Ni)	0,5 mg/l
8.11	Selen	(Se)	1 mg/l
8.12	Silber	(Ag)	0,1 mg/l
8.13	Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
8.14	Zinn	(Sn)	2 mg/l
8.15	Zink	(Zn)	2 mg/l
8.16	Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	je nach Einzelfall je nach Einzelfall
8.17	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
8.18	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
8.19	Cyanid, gesamt	(Cn)	20 mg/l
8.20	Cyanid, leicht freisetzbar		0,2 mg/l
8.21	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
8.22	Sulfid		2 mg/l
8.23	Fluorid	(F)	50 mg/l
8.24	Phosphorverbindungen	(P)	20 mg/l

Grenzwerte für hier nicht aufgeführte Stoffe werden je nach Einzelfall festgelegt.

Anlage 2

Tabelle der Stoffe der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 04. Mai 1976

- | | |
|--|---|
| 01. Aldrin | 45. 2,4-D (einschl. 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester |
| 02. 2-Amino-1-chlorphenol | 46. DDT (einschl. Abbauprodukte DDD und DD |
| 03. Anthracen | 47. Demethon (einschl. Demethon-O, Demetho |
| 04. Arsen und seine mineralischen Verbindungen | Demethon-S-methyl und Demethon-S-meth |
| 05. Azinphosethyl | sulfon |
| 06. Azinphosmethyl | 48. 1,2-Dibromethan |
| 07. Benzol | 49. Dibutylzinndichlorid |
| 08. Benzidin | 50. Dibutylzinnoxid |
| 09. Benzylchlorid | 51. Dibutylzinnsalze (andere als 49. und 50.) |
| 10. Benzylidenchlorid (-Dichlorotoluol) | 52. Dichloraniline |
| 11. Biphenyl | 53. 1,2-Dichlorbenzol |
| 12. Cadmium und seine Verbindungen | 54. 1,3-Dichlorbenzol |
| 13. Tetrachlorkohlenstoff | 55. 1,4-Dichlorbenzol |
| 14. Choralhydrat | 56. Dichlorbenzidine |
| 15. Chlordan | 57. Dichlordiisopropylether |
| 16. Chloressigsäure | 58. 1,1-Dichlorethan |
| 17. 2-Chloranilin | 59. 1,2-Dichlorethan |
| 18. 3-Chloranilin | 60. 1,1-Dichlorethylen |
| 19. 4-Chloranilin | 61. 1,2-Dichlorethylen |
| 20. Chlorbenzol | 62. Dichlormethan |
| 21. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol | 63. Dichlornitrobenzole (Rhein: 2,3-Dichlor- |
| 22. 2-Chlorethanol | nitrobenzol) |
| 23. Chloroform | 64. 2,4-Dichlorphenol |
| 24. 4-Chlor-3-methylphenol | 65. 1,2-Dichlorpropan |
| 25. 1-Chlornaphthalin | 66. 1,3-Dichlor-2-propanol |
| 26. Chlornaphthaline (techn. Mischung) | 67. 1,3-Dichlorpropen |
| 27. 4-Chlor-2-nitroanilin | 68. 2,3-Dichlorpropen |
| 28. 1-Chlor-2-nitrobenzol | 69. Dichlorprop |
| 29. 1-Chlor-3-nitrobenzol | 70. Dichlorvos |
| 30. 1-Chlor-4-nitrobenzol | 71. Dieldrin |
| 31. 4-Chlor-2-nitrotoluol | 72. Diethylamin |
| 32. Chlornitrotoluole (andere als 31.) | 73. Dimethoat |
| 33. 2-Chlorphenol | 74. Dimethylamin |
| 34. 3-Chlorphenol | 75. Disulfoton |
| 35. 4-Chlorphenol | 76. Endosulfan |
| 36. Chloropren | 77. Endrin |
| 37. 3-Chlorpropen | 78. Epichlorhydrin |
| 38. 2-Chlortoluol | 79. Ethylbenzol |
| 39. 3-Chlortoluol | 80. Fenitrothion |
| 40. 4-Chlortoluol | 81. Fenthion |
| 41. 2-Chlor-p-toluidin | 82. Heptachlor (einschl. Heptachlorepoxid) |
| 42. Chlortoluidine (andere als 41.) | 83. Hexachlorbenzol |
| 43. Coumaphos | 84. Hexachlorbutadien |
| 44. Cyanurchlorid (2, 4, 6-Trichlor-1, 3,5-triazin | 85. Hexachlorocyclohexan und Lindan (einsch |
| | aller Isomere und Lindan) |

86. Hexachlorethan
87. Isopropylbenzol
88. Linuron
89. Malathion
90. MCPA
91. Mecoprop
92. Quecksilber und seine Verbindungen
93. Methamidophos
94. Mevinphos
95. Monolinuron
96. Naphthalin
97. Omethoate
98. Oxydemeton-methyl
99. PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3, 4-Benzpyren und 3, 4-Benzfluoranthren)
100. Parathion (einschl. Parathionmethyl)
(Rhein: Parathionmethyl separat genannt)
101. PCB (einschl. PCT)
102. Pentachlorphenol
103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2, 4, 5-T (einschl. 2, 4, 5-T-Salze und 2, 4, 5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1, 2, 4, 5-Tetrachlorbenzol
110. 1, 1, 2, 2-Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylen
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (techn. Mischung)
118. 1, 2, 4-Trichlorbenzol (Rhein: Trichlorbenzole)
119. 1, 1, 1-Trichlorethan
120. 1, 1, 2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole (Rhein: 2, 4, 5-Trichlorphenol)
123. 1, 1, 2-Trichlor-trifluorethan
124. Trifluarlin
125. Triphenylzinnacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (techn. Mischung von Isomeren)